
07/08/2008

Personalrat der Universität Würzburg

PR Aktuell

2. Sommerfest des Personalrats

Einladung des Personalrats
der Universität Würzburg
an alle Kolleginnen und Kollegen
zum

2. großen Sommerfest

am
Do, 31.07.2008
ab 17⁰⁰ Uhr

Veranstaltungsort ist der Vorplatz der Frankenstube am Hubland.
Für Ihr leibliches Wohl wird bestens mit Bratwurst, Steaks, Salaten und
Getränken gesorgt!

Bitte melden Sie sich bis zum 28.07.08 in den Büros des Personalrats an.
Der Unkostenbeitrag beläuft sich auf 5,00 Euro, den Sie in Form eines
Verzehrbons erhalten.

Infos und Anmeldeformulare bekommen Sie beim Personalrat oder unter
<http://www.personalrat.uni-wuerzburg.de>

Dienstjubiläen

Der Personalrat gratuliert herzlich:

25 Jahre

Dr. Ursula Kolat	Lehrstuhl für Slavische Philologie	02.06.2008
Helene Rümer	Lehrstuhl für Zoologie III	25.06.2008
Thomas Frisch	Zentralverwaltung	04.07.2008
Armin Hartmann	Zentralverwaltung	11.07.2008
Dr. Georg Kaiser	Vizepräsident	16.07.2008
Dr. Dieter Mahsberg	Lehrstuhl für Zoologie III	03.08.2008
Heide Dippold	Pathologie	03.08.2008
Jolanta Rynkowski	Zentralverwaltung	24.08.2008

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)



Der Gesetzgeber hat den Arbeitgeber verpflichtet, MitarbeiterInnen, die innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen krank sind, sei es ununterbrochen oder kumulativ, das Gespräch „Betriebliches Eingliederungsmanagement“ (BEM) anzubieten. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für erkrankte MitarbeiterInnen gilt somit nicht nur für behinderte und schwerbehinderte Menschen, sondern gleichermaßen für alle ArbeitnehmerInnen und Beamte (Präventionsvorschrift des §84 Abs. 2 SGB IX).

Was geht dem BEM voraus?

Nachdem von der Dienststelle festgestellt wird, dass eine Arbeitsunfähigkeit im oben beschriebenen Umfang vorliegt, bietet die Dienststelle der/dem Betroffenen ein BEM-Gespräch an.

Das Gespräch soll klären, wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden und die Fehlzeiten verringert werden können sowie mit welchen Hilfen und Leistungen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann.

Beteiligt an dem Gespräch sind die Personalabteilung, der Personalrat, ggf. die Schwerbehindertenvertretung, und – wenn von der/dem Beschäftigten gewünscht – der Betriebsarzt der Universität. Über alle im Rahmen dieses Gesprächs angesprochenen Fragen wird von den Beteiligten selbstverständlich Stillschweigen gewahrt.

Ein erfolgreiches Betriebliches Eingliederungsmanagement liegt im Interesse sowohl des Dienstherrn als auch der Beschäftigten. Förderung der Gesundheit, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit, Motivation und Zufriedenheit der Beschäftigten sind die Ziele des Eingliederungsmanagements.

Das BEM ist als eine Hilfe und Unterstützung für die Beschäftigten zu verstehen und kann als solches von der/dem Beschäftigten selbstverständlich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auch abgelehnt werden. Ein Nachteil aus der Ablehnung entsteht nicht.

Mailinglisten des Personalrats

Sie können sich ab jetzt auf den Internetseiten des Personalrats unter

<http://www.personalrat.uni-wuerzburg.de> -> Quick Links -> Mailinglisten

in die neuen Mailinglisten ein- und austragen. Zu Verfügung stehen:

- *Mailingliste „Rabattaktionen / Einkaufsliste“*
- *Mailingliste „PR-Aktuell“*

Leistungsprämie/-zulage für ArbeitnehmerInnen

Leistungsentgelt

§40 TV-L ergänzt den allgemeinen Teil des TV-L um Sonderregelungen, die exklusiv nur Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen betreffen. Die Sonderregelung Nr. 6 fügt dem §18 (Leistungsentgelt) die Absätze 6 - 9 an.



Nach Absatz 6 können Beschäftigte im Drittmittelbereich eine Sonderzahlung erhalten, wenn sie besondere Leistungen erbracht haben. Nach Absatz 7 kann der Arbeitgeber Beschäftigten eine Leistungszulage zahlen, "wenn sie dauerhaft oder projektbezogen besondere Leistungen erbringen". Die Leistung wird also gegenwärtig erbracht, wobei der Berücksichtigungszeitraum zu beachten ist.

Nach Absatz 8 kann der Arbeitgeber Beschäftigten "eine einmalige Leistungsprämie zahlen, wenn sie besondere Leistungen erbracht haben". Die Leistung wurde also in der Vergangenheit erbracht, wobei der Berücksichtigungszeitraum zu beachten ist.

Zusammengefasst die wichtigsten Punkte:

- Für die Leistungszulage kommen maximal 7% des Monatstabellenentgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe in Frage.
- Für die Leistungsprämie kommen maximal 10% des Jahrestabellenentgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe in Frage.
- Anspruchsberechtigt sind alle nichtwissenschaftlichen und wissenschaftlichen TV-L-Beschäftigte.
- Es gilt weiterhin die vom Wissenschaftsministerium festgelegte Quote von 20% der Beschäftigten.

Die Erfahrung mit der Leistungsentgelttrunde 2007 zeigt, dass Sie sich nicht darauf verlassen können, dass Ihre unmittelbare Vorgesetzte bzw. Ihr unmittelbarer Vorgesetzter vom gesamten Procedere bzw. vom Abgabetermin informiert ist. Deshalb: Wenn Sie den Eindruck haben, dass in Ihrem Bereich aus welchen Gründen auch immer nichts in Richtung Leistungsentgelt läuft, sprechen Sie Ihre Vorgesetzte bzw. Ihren Vorgesetzten auf die Möglichkeit der Zulagen- bzw. Prämienvergabe an!

Die Formulare finden Sie unter <http://www.personalrat.uni-wuerzburg.de>

Abgabetermin ist spätestens der 31.07.2008.

Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Leistungszulage und Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamten



Wer kann eine Prämie/Zulage bekommen?

Alle Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A, die unter das Bayerische Beamtengesetz und das Bayerische Hochschullehrergesetz fallen, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten, die ohne Bezüge beurlaubt sind.

Warum wird diese Prämie/Zulage gewährt?

Zur Honorierung von Beamtinnen und Beamten, die herausragende besondere Leistungen erbracht haben, insbesondere zur Honorierung kurzfristiger Leistungen qualitativer oder quantitativer Art, die sich von den üblichen Leistungen abheben.

Was ist der Unterschied zwischen Leistungsprämie und Leistungszulage?

Leistungsprämie:

- Anerkennung einer herausragenden besonderen Einzelleistung
- Besonders geeignet zur zeitnahen Honorierung einer bereits abgeschlossenen besonderen Leistung
- Einmalzahlung höchstens in Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe, der die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie angehört. Die Bemessung erfolgt entsprechend der Leistung; mehrere Leistungsprämien sind innerhalb von zwölf Monaten insgesamt nur bis zur Höhe des Anfangsgrundgehalts möglich.

Leistungszulage:

- Anerkennung einer über mindestens drei Monate erbrachten herausragenden besonderen Leistung
- besonders geeignet für eine leistungsbegleitende Honorierung, insbesondere wenn Projekte zu bearbeiten sind oder zusätzliche Aufgaben wahrgenommen werden und dadurch eine vorübergehende Mehrbelastung eintritt
- Gewährung für volle Kalendermonate in Höhe von höchstens 7% des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe, der die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt des Beginns des Bezugszeitraums angehört; bei Teilzeitbeschäftigten ist das geminderte Anfangsgrundgehalt maßgeblich
- Gewährung für insgesamt höchstens zwölf Monate
- eine Verlängerung bei der Gewährung ist für einen kürzeren Zeitraum möglich
- eine rückwirkende Gewährung ist in der Regel nur für drei Monate; in Ausnahmefällen bis zu höchstens sechs Monaten möglich
- die Gewährung einer erneuten Leistungszulage ist frühestens zwölf Monate nach dem Ablauf einer Leistungszulage zulässig
- die Bemessung erfolgt entsprechend der Bewertung der Leistung; Befristung bei Absehbarkeit der Dauer der Leistung kann die Zulage befristet werden

Wie viele Leistungsprämien und Leistungszulagen können vergeben werden?

Leistungsprämien und Leistungszulagen können in einem Kalenderjahr an bis zu 15% der Beamtinnen und Beamten vergeben werden. Sie können nur im Rahmen bewilligter Haushaltsmittel gewährt werden.

Wie kommt man in den Genuss einer Leistungsprämie oder Leistungszulage?

Für Beamtinnen und Beamte mit einer herausragenden besonderen Einzelleistung oder einer über mindestens drei Monate erbrachten herausragenden besonderen Leistung qualitativer oder quantitativer Art kann von dem jeweiligen Vorgesetzten ein Antrag an die Personalabteilung der Universität gestellt werden. Leistungsprämie und Leistungszulage sind allerdings ausschließlich leistungsbezogen zu vergeben und dürfen nicht vergeben werden, um eine anderweitig nicht erreichbare Besoldungserhöhung zu ermöglichen.

Weitere Informationen zu diesem Thema gibt es auf der Homepage des Personalrats <http://www.personalrat.uni-wuerzburg.de>

Die JAV informiert

Bei der am 24.06.08 durchgeführten Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung wurde nachfolgendes Wahlergebnis festgestellt:

Zu wählen waren 5 Mitglieder der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Von den 54 Wahlberechtigten haben 28 ihren Stimmzettel abgegeben, davon war einer ungültig.

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. Die Zusammensetzung der neuen JAV finden Sie in der nächsten Ausgabe des PR-Aktuell.